

Kantonsrat

Parlamentsdienste

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
Telefax 032 627 22 69
pd@sk.so.ch
www.parlament.so.ch

Medienmitteilung

Zustimmung zum Volksauftrag "Mehr Steuergerechtigkeit"

Solothurn, 18. August 2017 - Mit einem Stichentscheid durch die Präsidentin hat die kantonsrätliche Finanzkommission (FIKO) an ihrer Sitzung dem Antrag des Regierungsrates zum Volksauftrag "Mehr Steuergerechtigkeit" zugestimmt. Ebenso folgt sie dem Antrag des Regierungsrats betreffend Steuerungsgrössen im Finanz- und Lastenausgleich 2018 der Einwohnergemeinden.

Die FIKO hat in ihrer Sitzung sowohl dem Volksauftrag "Mehr Steuergerechtigkeit" wie auch dem Antrag des Regierungsrates zu den Steuergrössen im Finanz- und Lastenausgleich 2018 der Einwohnergemeinden zugestimmt. Der Volksauftrag verlangte in seiner ursprünglichen Form Massnahmen zur Schaffung von Steuergerechtigkeit. Der Regierungsrat beantragt eine Zustimmung des Volksauftrags, jedoch mit geändertem Wortlaut. Dies, weil bereits geplant ist, diverse Punkte im Rahmen der Neuauflage der Steuervorlage 17 zu prüfen. Die FIKO stimmt nach einem Stichentscheid durch die Präsidentin Susanne Koch Hauser der Vorlage des Regierungsrats zu. Der Auftrag an den Regierungsrat lautet somit, bei der Umsetzung der Steuervorlage 17 auch die Senkung der Steuerbelastung von kleinen Einkommen sowie die Erhöhung der Vermögenssteuer und der Teilbesteuerung von Dividenden zu prüfen. Die FIKO diskutierte die Vorlage ambivalent, weil einerseits die Grundlage des Volksauftrags, die USR III, vom Tisch ist und folglich mit der kommenden Vernehmlassung zur Steuervorlage 17

die Punkte wieder eingebracht werden könnten. Andererseits hätte eine Ablehnung des geänderten Auftrags dahingehend verstanden werden können, dass der Regierungsrat in der verlangten Stossrichtung nichts tun solle. In Anbetracht der deutlichen Ablehnung der USR III-Vorlage wurde dies als falsches Signal betrachtet.

Zustimmung zum Antrag Steuergrössen

Der FIKO folgt dem Antrag des Regierungsrats und stimmt der Vorlage mit der bevorzugten Variante 1 grossmehrheitlich zu. Zur Festlegung der jährlichen Steuergrössen dienen die Beobachtung und die Messung bestimmter Kenngrössen aufgrund der im Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (FILA EG) festgelegten Ziele. Dazu gehören unter anderem die Entwicklung der Steuerfüsse, der Steuerkraft sowie der Finanzlage der Einwohnergemeinden. Die massgebenden Kenngrössen verhalten sich stabil, wobei erste gewollte Auswirkungen festzustellen sind. So wurde die Spanne der Steuerfüsse über alle Gemeinden von 90 auf 75 Punkte verringert. Die Vorlage sieht für die festgelegten Steuergrössen keine Anpassungen vor. Einzige Ausnahme bildet die Verteilungszahlung zum Zentrumslastenausgleich.